

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 05. Februar 2019

Nr. 109

Anordnungen und Termine für die National- und Ständeratswahlen am 20. Oktober 2019 sowie für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen am 10. November 2019

Daten für die Gesamterneuerungswahlen 2020 im Kanton Thurgau

Die Gesamterneuerung für die 50. Amtsdauer des Nationalrats fand am 18. Oktober 2015 statt. Gemäss Art. 149 Abs. 2 Satz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) wird alle vier Jahre eine Gesamterneuerung durchgeführt, gemäss Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) am zweitletzten Sonntag im Oktober. Somit findet die Gesamterneuerung des Nationalrats für die 51. Amtsdauer am 20. Oktober 2019 statt (vgl. auch Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 27. Oktober 2018).

Ebenfalls zu wählen sind die Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Thurgau im Ständerat. Gemäss Art. 150 Abs. 3 BV wird die Wahl in den Ständerat vom Kanton geregelt. Gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 3 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) wählt das Volk die Ständeräte, wobei gemäss Abs. 3 Ziff. 2 der Kanton der Wahlkreis ist und gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (StWG; RB 161.1) das Datum für die Erneuerungswahlen in den Ständerat vom Regierungsrat festgelegt wird. National- und Ständeratswahlen finden traditionellerweise am gleichen Tag statt. Als Termin für die Ständeratswahlen ist daher ebenfalls der 20. Oktober 2019 festzulegen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 10. November 2019 statt.

Im Interesse einer langfristigen Planung legt der Regierungsrat zudem die Daten für die Erneuerungswahlen 2020 (Grosser Rat, Regierungsrat, Bezirksbehörden, Friedensrichterinnen und Friedensrichter) im Kanton Thurgau fest.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 BPR erlässt der Kanton die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Anordnungen. Es sind daher die in Anhang I und II enthaltenen Anordnungen zu erlassen.

2/9

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Erneuerungswahlen für die beiden Abgeordneten des Kantons Thurgau in den Ständerat finden gemeinsam mit den Nationalratswahlen am Sonntag, 20. Oktober 2019, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat erfolgt am Sonntag, 10. November 2019.
2. Die Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter finden am Sonntag, 9. Februar 2020, statt. Allfällige zweite Wahlgänge im Zusammenhang mit diesen Wahlen werden am Sonntag, 15. März 2020, durchgeführt.
3. Die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat finden am Sonntag, 15. März 2020, statt. Allfällige zweite Wahlgänge im Zusammenhang mit den Wahlen des Regierungsrates werden am Sonntag, 19. April 2020, durchgeführt.
4. Für die Durchführung der Wahlen werden die Anordnungen gemäss Anhang I und II erlassen.
5. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Politische Gemeinden (nur RRB/per E-Mail durch RK)
 - Präsidien und Geschäftsstellen der Kantonalparteien (nur RRB)
 - Sekretariat VTG (nur RRB/per E-Mail durch RK)
 - Abraxas Informatik AG, St. Gallen (nur RRB/per E-Mail durch RK)
 - Zustellung intern
 - Staatskanzlei (zur Veröffentlichung der Ziffern 1 bis 3 sowie der Anhänge I und II im Amtsblatt)
 - alle Departemente

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber

J. J. J. J.



Anhang I

Anordnungen und Termine für die Durchführung der National- und Ständeratswahlen am 20. Oktober 2019 sowie eines allfälligen zweiten Wahlganges der Ständeratswahlen am 10. November 2019

I. Termine für die Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019

Montag, 3. Juni 2019	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Mittwoch, 5. Juni 2019	Erste Losziehung NR-Wahllisten.
Montag, 12. August 2019	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr)
Montag, 19. August 2019	Letzter Tag für die Bekanntgabe von redaktionellen Änderungen oder Bereinigungen auf Wahlvorschlägen. Letzter Tag für die Erklärung von Listen- und Unterlistenverbindungen (bis 16:30 Uhr).

II. Termine für die Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019

Montag, 3. Juni 2019	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Montag, 26. August 2019	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).
Sonntag, 10. November 2019	Allfälliger zweiter Wahlgang.

III. Hinweise zu den Wahlvorschlägen für die Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019

Der Kanton stellt den Parteien ein Online-Tool für die elektronische Abwicklung der Wahlvorschläge zur Verfügung. In diesem Tool können alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen bei der Staatskanzlei eingereicht wird. Auf diese Weise können Fehler und unnötige Rückfragen vermieden werden, da alle Angaben zu den Kandidierenden bereits in

4/9

elektronischer Form vorliegen. Zudem können die Listen nach der Prüfung durch die Staatskanzlei direkt ins Ergebnisermittlungssystem importiert werden.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des gleichen Kantons oder auf Wahlvorschlägen aus mehreren Kantonen stehen (Art. 22 und Art. 27 des Bundesgesetzes über die Politischen Rechte [BPR; SR 161.1]). Jemand, der auf mehr als einem Wahlvorschlag steht, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR), und Mehrfachkandidaturen, die nach der Bereinigung der Wahlvorschläge entdeckt werden, werden auf allen betroffenen Listen für ungültig erklärt (vgl. Art. 32a BPR).
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Unterzeichnungsquorum; Art. 24 Abs. 1 lit. a BPR in Verbindung mit Art. 1 Ziff. 20 der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrats [SR 161.12]). Anzugeben sind (vgl. Art. 8b Abs. 1 und Anhang 3a der Verordnung über die politischen Rechte [SR 161.11]):
 - a. Name und Vorname
 - b. Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)
 - c. Strasse mit Nr.
 - d. Wohnort mit Postleitzahl.

Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).

3. Befreiung vom Unterzeichnungsquorum: Eine Partei ist vom Unterzeichnungsquorum von 100 Unterschriften befreit, wenn
 - sie bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert ist (Registrierung bis zum 31. Dezember 2018 [vgl. Art. 24 Abs. 3 Satz 1 und Art. 76a BPR, Liste abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html] und Meldung allfälliger Mutationen bis zum 1. Mai 2019) und
 - sie in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat 2015 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 BPR).

Eine Partei, die beide Bedingungen erfüllt, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Gemäss Art. 4 der Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister (SR 161.15) verlieren registrierte Parteien, die bis zum 1. Mai des Wahljahres ihrer Meldepflicht für Mutationen nicht nachgekommen sind, den Anspruch auf die administrativen Erleichterungen gemäss Art. 24 Abs. 3 und Abs. 4 BPR. Es liegt in der Verantwortung der Parteien, ihren Meldepflichten nachzukommen. Den Parteien wird empfohlen sicherzustellen, dass sie alle Bedingungen für die Befreiung vom Unterzeichnungsquorum erfüllen, bevor sie darauf verzichten, die Unterschriften gemäss Art. 24 Abs. 1 BPR beizubringen.

4. Auf den Wahlvorschlägen ist gemäss Art. 22 Abs. 2 BPR für jeden Vorgeschlagenen Folgendes anzugeben:
 - a. amtlicher Name und Vorname
 - b. Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist
 - c. Geschlecht
 - d. Geburtsdatum
 - e. Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl
 - f. Heimatorte einschliesslich Kantonszugehörigkeit
 - g. Beruf.
5. Die den Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen haben für den Verkehr mit den Behörden je eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 Abs. 1 BPR). Die Vertreterin oder der Vertreter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 1 BPR).
6. Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet (Art. 23 BPR). Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz (Präzisierung nach Alter, Geschlecht, Region oder Parteiflügel) unterscheiden müssen.
7. Durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Verteilung der Mandate gegenüber den anderen Listen zunächst als eine ein-

zige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich voneinander einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (vgl. Art. 31 Abs. 1 BPR). Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, haben einen Wahlvorschlag als Stammliste zu bezeichnen (Art. 23 Satz 2 BPR). Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Stimmzetteln zugerechnet, sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können (Art. 37 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} BPR). Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Abs. 3 BPR).

Weitere Informationen zu den Nationalratswahlen 2019 sind im Internet unter <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/> abrufbar. Den Parteien wird insbesondere der Leitfaden für kandidierende Gruppierungen zur Lektüre empfohlen (Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019, Leitfaden für kandidierende Gruppierungen, Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte).

IV. Hinweise zu den Wahlvorschlägen für die Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019

Der Kanton stellt den Parteien ein Online-Tool für die elektronische Abwicklung der Wahlvorschläge zur Verfügung. In diesem Tool können alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen bei der Staatskanzlei eingereicht wird. Auf diese Weise können Fehler und unnötige Rückfragen vermieden werden, da alle Angaben zu den Kandidierenden bereits in elektronischer Form vorliegen. Zudem können die Listen nach der Prüfung durch die Staatskanzlei direkt ins Ergebnisermittlungssystem importiert werden.

1. Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf (max. drei Angaben) und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).
 - b. Der Vorschlag ist von den Vorgeschlagenen selbst mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und von mindestens 50 im Kanton wohnhaften anderen Stimmbe-

7/9

rechtigten zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

2. Kandidatinnen und Kandidaten, die korrekt und fristgerecht der Staatskanzlei gemeldet werden, finden Aufnahme in eine Namenliste, die den Wahlunterlagen für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beigelegt wird. Die Meldung zur Aufnahme in die Namenliste ist aber keine Voraussetzung für eine Kandidatur zur Wahl in den Ständerat.

Anhang II:

Daten für die Erneuerungswahlen 2020 (Grosser Rat, Regierungsrat, Bezirksbehörden, Friedensrichterinnen und Friedensrichter)

I. Für die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter vom 9. Februar 2020 gelten folgende Termine:

Montag, 25. November 2019	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Montag, 16. Dezember 2019	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).
Sonntag, 15. März 2020	Allfällige zweite Wahlgänge.

II. Für die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates vom 15. März 2020 gelten folgende Termine:

Montag, 16. Dezember 2019	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Donnerstag, 19. Dezember 2019	Erste Losziehung Wahllistennummer.
Montag, 6. Januar 2020	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).
Montag, 13. Januar 2020	Letzter Tag für die Bekanntgabe von redaktionellen Änderungen bzw. Bereinigungen auf Wahlvorschlägen. Letzter Tag für die Erklärung von Listen und Unterlistenverbindungen (bis 16:30 Uhr).

III. Für die Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates vom 15. März 2020 gelten folgende Termine:

Montag, 16. Dezember 2019	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Montag, 20. Januar 2020	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).

9/9

Sonntag, 19. April 2020

Allfälliger 2. Wahlgang.